

Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973¹ zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

§ 2a Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat begrenzt für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).

§ 2a^{bis} Zusatzbeiträge (neu)

¹ An Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten und in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Taxe ausgerichtet.

² An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die aufgrund der Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang derjenigen Ergänzungsleistung ausgerichtet, die die Personen bei Nichtbestehen einer Obergrenze erhalten würden.

§ 2a^{ter} Zuständigkeiten (neu)

¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe a auszurichten sind.

² Zuständig ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaltritt die Niederlassung hatte.

³ Der Kanton ist zuständig für die Finanzierung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe b auszurichten sind.

§ 2a^{quater} Begrenzung (neu)

¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement

¹ SGS 833, GS 25.130

- a. die Zusatzbeiträge an Personen begrenzen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit denen sie keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat;
- b. die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären und die entsprechenden Details regeln;
- c. Übergangsregelungen für Personen vorsehen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind.

² Die Begrenzung gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist unwirksam, wenn die Einwohnergemeinde der Person innert zumutbarer Frist keinen Platz in einem Alters- und Pflegeheim anbieten kann, mit dem sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ Die jeweiligen Reglementsbestimmungen gemäss Absatz 1 sowie Absatz 2 gelten auch für die Personen, deren Zusatzbeiträge der Kanton finanziert.

§ 6 Abs. 1 und 3 (geändert)

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird mit Ausnahme der Gemeindegemeinschaften gemäss den §§ 2a^{ter} und 2a^{quater} der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten werden ihr aus der Staatskasse vergütet. Die Ausgleichskasse informiert die möglichen Anspruchsberechtigten durch regelmässige und gezielte Massnahmen.

³ Die Ausgleichskasse meldet den Einwohnergemeinden die Daten, die diese für die Durchführung von § 2a^{ter} benötigen.

II.

1. Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009² wird wie folgt geändert:

§ 15c Abs. 3 (geändert)

³ Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der gewichteten Anzahl hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner sowie nach deren wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

2. Das Gesetz vom 20. Oktober 2005³ über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 und 3 (geändert)

¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen sowie allfälliger Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV nicht ausreichen, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.

² SGS 185, GS 36.1176

³ SGS 854, GS 35.0828

³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträgen subsidiär.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

VI.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Synopsis

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV</p> <p>Vom 15. Februar 1973</p>	<p>Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973 zur AHV und IV wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten begrenzen.</p> <p>² Er orientiert sich dabei an den Taxen der gemeinnützigen Alters- und Pflegeheime sowie der kantonalen Krankenhäuser für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen.</p>	<p>§ 2a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Der Regierungsrat begrenzt für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).</p>
	<p>§ 2a^{bis} Zusatzbeiträge (neu)</p> <p>¹ An Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten und in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Taxe ausgerichtet.</p> <p>² An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die aufgrund der Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang derjenigen Ergänzungsleistung ausgerichtet, die die Personen bei Nichtbestehen einer Obergrenze erhalten würden.</p>
	<p>§ 2a^{ter} Zuständigkeiten (neu)</p> <p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe a auszurichten sind.</p> <p>² Zuständig ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt die Niederlassung hatte.</p> <p>³ Der Kanton ist zuständig für die Finanzierung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe b auszurichten sind.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
	<p>§ 2a^{quater} Begrenzung (neu)</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Zusatzbeiträge an Personen begrenzen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, mit denen sie keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat; b. die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären und die entsprechenden Details regeln; c. Übergangsregelungen für Personen vorsehen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind. <p>² Die Begrenzung gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist unwirksam, wenn die Einwohnergemeinde der Person innert zumutbarer Frist keinen Platz in einem Alters- und Pflegeheim anbieten kann, mit dem sie eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.</p> <p>³ Die jeweiligen Reglementsbestimmungen gemäss Absatz 1 sowie Absatz 2 gelten auch für die Personen, deren Zusatzbeiträge der Kanton finanziert.</p>
<p>§ 6 Durchführungsorgane und Verwaltungskosten</p> <p>¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten werden ihr aus der Staatskasse vergütet. Die Ausgleichskasse informiert die möglichen Anspruchsberechtigten durch regelmässige und gezielte Massnahmen.</p> <p>² Die Mitwirkung der Gemeindezweigstellen richtet sich sinngemäss nach der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die Kosten, die den Gemeindezweigstellen aufgrund dieses Gesetzes erwachsen, gehen zulasten der Einwohnergemeinden.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 und 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird mit Ausnahme der Gemeindegemeinschaften gemäss den §§ 2a^{ter} und 2a^{quater} der Ausgleichskasse des Kantons Basel-Landschaft übertragen. Die sich daraus ergebenden Verwaltungskosten werden ihr aus der Staatskasse vergütet. Die Ausgleichskasse informiert die möglichen Anspruchsberechtigten durch regelmässige und gezielte Massnahmen.</p> <p>³ Die Ausgleichskasse meldet den Einwohnergemeinden die Daten, die diese für die Durchführung von § 2a^{ter} benötigen.</p>
<p>§ 13 Finanzierung</p> <p>¹ Der auf den Kanton entfallende Anteil an den Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird wie folgt getragen:</p>	<p><i>(Keine Änderung)</i></p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>a. die Einwohnergemeinden tragen die jährlichen Ergänzungsleistungen für AHV-Beziehende, die in Heimen leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, im Umfang desjenigen Anteils, der die jährlichen Ergänzungsleistungen für zu Hause lebende Personen übersteigt;</p> <p>b. der Kanton trägt die übrigen Ergänzungsleistungen.</p> <p>² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.</p> <p>(= Fassung vom 28. Januar 2016, rückwirkend in Kraft per 1. Januar 2016)</p>	
<p>Finanzausgleichsgesetz Vom 25. Juni 2009</p>	<p>Das Finanzausgleichsgesetz vom 25. Juni 2009 wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 15c Leistungen des Kantons, Ergänzungsleistungen</p> <p>¹ Zur Kompensation der EL-Entlastung des Kantons durch die kommunale Pflegefinanzierung in den Jahren 2011 bis 2015 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden im Jahr 2015 einmalig und abschliessend CHF 15 Millionen.</p> <p>² Zur Kompensation der Aufgabenverschiebung „EL-AHV/EL-IV“ leistet der Kanton den Einwohnergemeinden jährlich CHF 14,3 Millionen.</p> <p>³ Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.</p> <p>(= Fassung vom 28. Januar 2016, rückwirkend in Kraft per 1. Januar 2016)</p>	<p>§ 15c Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der gewichteten Anzahl hochbetagter Einwohnerinnen und Einwohner sowie nach deren wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p>
<p>Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter Vom 20. Oktober 2005</p>	<p>Das Gesetz vom 20. Oktober 2005 über die Betreuung und Pflege im Alter wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 38 Gemeindebeiträge</p> <p>¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen nicht ausreicht, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.</p>	<p>§ 38 Abs. 1 und 3 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinde richtet Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Einkommen und Barvermögen unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsleistungen sowie allfälliger Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV nicht ausreichen, rückzahlbare Beiträge zur Deckung der Heimkosten aus.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>
<p>² Zuständig ist die Gemeinde, in welcher die Bewohnerin oder der Bewohner vor dem Heimeintritt Wohnsitz gehabt hat.</p> <p>³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen subsidiär.</p>	<p>³ Gemeindebeiträge sind gegenüber Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträgen subsidiär.</p>